

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 24. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2023)

zum Thema:

**Behinderte Pflegekinder nach § 80, §§ 99 ff., 113 Abs.2 Nr. 4 SGB IX =
Pflegekinder 2. Klasse?**

und **Antwort** vom 12. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15372

vom 24. April 2023

über Behinderte Pflegekinder nach § 80, §§ 99 ff., 113 Abs.2 Nr. 4 SGB IX = Pflegekinder
2. Klasse?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Mit der Einführung des BTHG wurden die Regelungen für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung in den § 80, §§ 99 ff. und § 113 Abs. 2 Nr. SGB IX neu geregelt. Mit Inkrafttreten des KJSG sollen Pflegekinder und Pflegefamilien nach §§ 27, 33, 35a, 41 SGB VIII besser geschützt, unterstützt und beraten werden, bis in das Erwachsenenalter hinein. Für die Unterbringung in einer Pflegefamilie für ein Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen oder geistigen ist das SGB IX in der Regel vorrangig (§ 10 SGB VIII). Viele der neuen Regeln des KJSG verbessern aber nur die Situation der Kinder und Jugendlichen, die nach den Regeln des SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Mit einer tatsächlichen „Großen Lösung“ ist auf Bundesebene allenfalls erst ab 2028 zu rechnen und auch nur dann, wenn bis entsprechende Mehrheiten im Bundestag dafür gefunden werden und ein entsprechendes Gesetz erst noch erlassen wird. Es ist also alles Konkretere für Pflegekinder mit geistiger und/ oder körperlicher Behinderung noch in der Schwebe und ungewiss.

1. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer geistigen und/ oder körperlichen Behinderung sind in Pflegefamilien nach den Regelungen des SGB IX untergebracht, bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Altersgruppen?

Zu 1.: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die zum Personenkreis des Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) gehören, werden im Rahmen der derzeitigen Leistungssystematik im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten ganz überwiegend mit dem Merkmal „erweiterter Förderbedarf“ auf Grundlage des § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) untergebracht.

Das Merkmal „geistige und/oder körperliche Behinderung“ wird hierbei nicht gesondert erfasst.

Die Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit „erweitertem Förderbedarf“ sind den Angaben zu Frage 3. und 4. zu entnehmen.

2. Nach welchen landesrechtlichen Regelungen sind für den in Nummer 1 genannten Personenkreis die Unterhaltsleistungen geregelt und wie hoch sind diese?

Zu 2.: Die Unterhaltsleistungen für alle jungen Menschen, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, sind in den Ausführungsvorschriften über die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nach § 39 SGB VIII - für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Vollzeitpflege-Pflegegeld) vom 01.01.2012 geregelt.

Junge Menschen mit erweitertem Förderbedarf erhalten bei Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII nachfolgend aufgeführte Pauschale zum Lebensunterhalt.

Altersstufe 1 (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres)	389 €
Altersstufe 2 (vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	492 €
Altersstufe 3 (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	670 €

Neben der Pauschale zum Lebensunterhalt werden bei Bedarf bei Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt.

3. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sind in Pflegefamilien nach dem SGB VIII untergebracht, bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Altersgruppen?

4. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von seelischer Behinderung betroffen sind, sind nach §§ 35a, 41 SGB VIII in einer Pflegefamilie nach dem SGB VIII untergebracht, bitte nach Alter und Bezirk aufgeschlüsselt?

Zu 3. und 4.: Die Angaben zur Anzahl der in den vorgehaltenen Hilfearten wie zum Beispiel Vollzeitpflege, Vollzeitpflege als Eingliederungshilfe gem. 35 a SGB VIII, Vollzeitpflege als Hilfe für junge Volljährige sind nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Vollzeitpflege im Bezirksvergleich 2022 am Stichtag 31.12.													
	Berlin gesamt	Mitte	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Pankow	Charlotten- burg- Wilmers- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempel- hof- Schöne- berg	Neukölln	Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellers- dorf	Lichten- berg	Reinicken- dorf
Vollzeitpflege als HzE oder EGH - Stichtag 31.12.2022 Datenquelle: Fallstatistik SoPart													
§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII	1.792	186	76	193	59	148	64	102	162	133	286	205	178
§ 35a SGB VIII	128	13	1	7	1	12		40	20	19	6	0	9
§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII	137	15	9	9	7	10	8	13	5	6	29	11	15
§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII	19	4	0	0	0	3	0	6	1	2	0	0	3
Vollzeitpflege - Gesamtergebnis	2.076	218	86	209	67	173	72	161	188	160	321	216	205

Tabelle 1: Vollzeitpflege Bezirksvergleich; Quelle: SoPart Fallstatistik 31.12.2022

Vollzeitpflege - Altersgruppen Stichtag 31.12.						
	Berlin gesamt	0 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	12 bis unter 18 Jahre	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 27 Jahre
Vollzeitpflege als HzE oder EGH - Stichtag 31.12.2022 Datenquelle: Fallstatistik SoPart						
§ 27 i.V.m. § 33 SGB VIII	1.792	464	687	636	3	2
§ 35a SGB VIII	128	5	49	72	2	0
§ 41 i.V.m. § 33 SGB VIII	137	0	0	0	136	1
§ 41 i.V.m. § 35a SGB VIII	19	0	0	0	17	2
Vollzeitpflege - Gesamtergebnis	2.076	469	736	708	158	5

Tabelle 2: Vollzeitpflege nach Altersgruppen; Quelle: SoPart Fallstatistik 31.12.2022

5. Wird in Berlin die Diskrepanz zwischen den bundesrechtlich unterschiedlichen Regelungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die nach SGB VIII oder SGB IX in Pflegefamilien untergebracht sind, aufgefangen, wenn ja wie, wenn nein warum nicht oder ist bis wann ist eine Angleichung auf Landesebene geplant, wenn schon auch alle Kinder und Jugendlichen gleich ob mit oder ohne Behinderung durch die Berliner Jugendämter begleitet werden?

Zu 5.: Im Rahmen der Weiterentwicklung der Angebote der Vollzeitpflege werden auch die Fragen des rechtlichen Zusammenspiels der unterschiedlichen Regelungen zu thematisieren sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

Berlin, den 12. Mai 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie